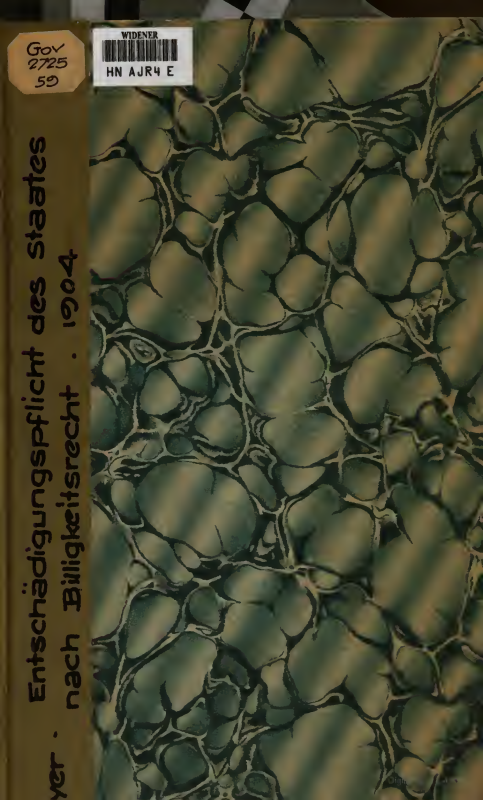
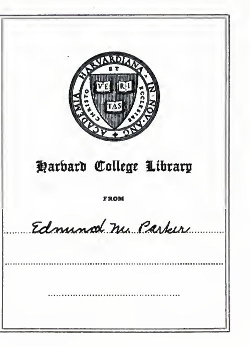
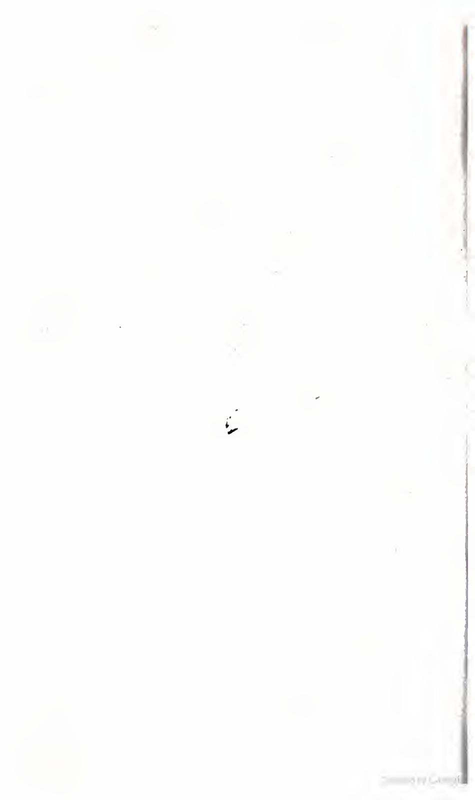

Gov
2725
59
WIDENER
HN AJR4 E
Entschädigungspflicht des Staates
nach Billigkeitsrecht . 1904
yer .


VE RI TAS
HARVARDIANA IN NOV ANG
ACADEMIA
CHRISTO ET ECCLESIAE
Harvard College Library
FROM
Edmund M. Parker





Neue Zeit- und Streit-Fragen,

8. Heft

herausgegeben von der Gehe-Stiftung zu Dresden

Mai 1904

Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht

von Dr. O. Mayer

Dresden 1904 · von Zahn & Jaensch

Man abonniert auf jährlich 9 Hefte, Oktober bis Juni erscheinend, für 6 M. Preis des einzelnen Heftes 1 M. Prospekt umstehend

Verlag von v. Zahn & Jaensch, Dresden.

In unserm Verlage werden erscheinen:

Neue
Zeit- und Streitfragen

Herausgegeben von der

Gehe-Stiftung zu Dresden.

Jährlich 9 Hefte in groß Oktav; Oktober bis Juni.
Abonnementspreis für den Jahrgang von neun Heften 6 M.
Einzelpreis jeden Heftes 1 M.

Der erste Jahrgang der Neuen Zeit- und Streitfragen (Band 10 des Jahrbuchs der Gehestiftung) wird zunächst folgende Themata behandeln:

Die imperialistische Idee in der Gegenwart.
Geh. Hofrat Professor Dr. E. Marcks in Heidelberg.
Erschienen.

Internationaler Arbeiterschutz.
Professor Dr. E. Francke in Berlin.
Erschienen.

Die Gelehrtenschulen und der Gelehrtenstand.
Dr. Th. Petermann, geschäftsf. Direktor der Gehestiftung.
Erschienen.

Die Strafrechtsreform und die jugendlichen Verbrecher.
Oberlehrer Ernst Hahn in Dresden.
Erschienen.

Die parlamentarische Obstruktion.
Professor Dr. Brandenburg in Leipzig.

Die Entschädigungspflicht des Staates.
Professor Dr. Mayer in Leipzig.
Erschienen.

Die Kunst der Gesetzgebung.
Geh. Justizrat Professor Dr. Zitelmann in Bonn.

Die Entschädigungspflicht des Staates nach Billigkeitsrecht.

Vortrag

gehalten in der Gehe-Stiftung zu Dresden

am 19. März 1904

von

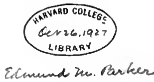
Dr. Otto Mayer,

Professor an der Universität Leipzig.

Dresden

v. Zahn & Jaensch

1904.



Edmund M. Parker

Unter dem vielen Guten, das sich unserem Bürgerlichen Gesetzbuch nachsagen läßt, wird die Wissenschaft des öffentlichen Rechts vor allem rühmend hervorheben die Sorgfalt, mit der es vermieden hat, für ihr Gebiet irgend etwas zu bestimmen.

So unterwirft es auch in § 89 den Staat der nach dem Verschuldungsprinzip geregelten zivilrechtlichen Schadensersatzpflicht nur da, wo er als Fiskus wie ein Privater in den privatwirtschaftlichen Verkehr sich gestellt hat. Darüber hinaus ist, wie die Motive bemerken, die Entschädigungspflicht des Staates eine öffentlich-rechtliche Frage, die als solche der Landesgesetzgebung gehört. Man hat nachher gleichwohl für gut befunden, dieser im E.-G. Art. 77 ausdrücklich Bestimmungen vorzubehalten über die Haftung des Staates auch für den Schaden, der in Ausübung der öffentlichen Gewalt zugefügt wird. Denn die Motive erkennen an, daß auch „die mit dem öffentlichen Rechte zusammenhängende Verpflichtung für solchen Schaden einzustehen, sich als eine privatrechtliche bezeichnen ließe". Sagen wir vielmehr: in der Wirklichkeit des Rechts, die man vorfand, war eine derartige Ausdehnung der zivilrechtlichen Grundsätze über Schadensersatzpflicht aus rechtswidrigen Handlungen geradezu herrschend geworden. Mit dieser störenden Tatsache hat sich das Gesetzbuch durch den Art. 77 seines E. G. weislich abgefunden.

Für uns aber bleibt sie in ihrer ganzen Härte bestehen. Wie? Der Staat, der die öffentliche Gewalt ausüben läßt, ist doch zweifellos nicht der Fiskus, sondern steht auf unbestrittenem

Gebiete des öffentliches Rechts. Wenn hier Entschädigung stattfinden soll, warum wird sie nicht öffentlich-rechtlich geregelt, wie es sich gehört? Weshalb werden zivilrechtliche Ordnungen zur Aushilfe herübergenommen? Gegenüber feststehender Rechtsprechung und ausdrücklichen Gesetzesbestimmungen werden wir nicht einfach sagen dürfen: das ist eben unrichtig. Ein Problem ist gegeben, für das juristische Handwerk natürlich unfaßbar. Wir müssen versuchen, einen Blick zu tun hinter die Kulissen, vor denen das aufgeführt wird, was wir das geltende Recht nennen. —

Gibt es öffentlich-rechtliche Ordnungen von Entschädigungspflichten des Staates? Das ist heutzutage keine Frage mehr. Sie haben sich, wie die meisten Stücke unseres Verwaltungsrechts allmählich aus den Zusammenhängen des Zivilrechts herausgelöst. In dem, wesentlich nach privatrechtlichem Muster gedachten System der landesherrlichen Hoheitsrechte findet sich schon eine besondere Entschädigungspflicht, die nur beim Landesherrn vorkommen kann, und die namentlich Hugo Grotius kräftig betont hatte: wenn er mit seinem jus eminens wegen der necessitas publica außerordentlicherweise, was des Untertanen ist, wegnimmt oder zerstört, dann soll er den Wert ersetzen; aequum et justum est, pretium esse resarciendum, so lautet die Begründung. Im Polizeistaat bringt die lebhaftere Staatstätigkeit mancherlei Fälle mit sich, wo der Fürst aus gutem Willen Entschädigungen gewährt, wie es unter Friedrich dem Großen von den Manöverschäden heißt: „Nachteile, welche S. Majestät den Untertanen zu vergüten pflegen". Dem Verfassungs- und Rechtsstaat sind Entschädigungen aus gutem Willen grundsätzlich zuwider. Er setzt dafür die ausdrücklichen Rechtsvorschriften seiner Gesetze, meist vereinzelt, wie ihm die Materien in die Hände kommen. So erhalten wir

eine bunte Mannigfaltigkeit von Einzelbestimmungen, um nur das Reichsrecht zu nennen: Entschädigungen für Rayonbeschränkungen, Manöverschäden, Quartierlast und Requisitionen, nachträgliche Schließung genehmigter Fabriken, Inanspruchnahme patentierter Erfindungen, Tötung verseuchten Viehes, Vernichtung reblausverdächtiger Weinberge, dazu Entschädigung unschuldig Verurteilter und dergleichen mehr. Das Partikularrecht fügt weitere Einzelfälle hinzu. Es hat aber auch Verallgemeinerungen ausgebildet. Allen voran wäre zu nennen der § 75 der Einl. des A. L.-R., wonach der Staat den zu entschädigen gehalten ist, welcher seine besonderen Rechte und Vorteile dem Wohle des gemeinen Wesens aufzuopfern genötigt wird. Auch Gesetze wie das hamburgische vom 11. August 1859 gehören hierher, wonach der Staat entschädigt für alle Verfügungen der Verwaltungsbehörden, durch welche jemand in seinem Privatrecht verletzt wird, auch ohne Verschulden eines Beamten. Überdies wird das alles noch ergänzt durch althergebrachtes Gewohnheitsrecht, wie namentlich das Reichsgericht ein solches feststellt für Entschädigungspflicht wegen Entziehung oder tatsächlicher Beseitigung von Eigentum und sonstigen Rechten[1].

Zerstreute Sätze, willkürlich herausgesuchte Einzelheiten, ungenügende Verallgemeinerungen — aber nichts ist hohler als der Anspruch auf wissenschaftliche Gediegenheit, mit welchem uns hier der Satz aufgedrängt wird: ein allgemeines Prinzip läßt sich nicht aufstellen. Das allgemeine Prinzip, das in all diesen Ordnungen erscheint, ist unverkennbar und es ist schon so und so oft ausgesprochen worden von den Zeiten des Hugo Grotius bis auf Moser, Pfeifer, die beiden Zachariae, Dernburg, Gierke. Geradezu genannt oder mannigfach umschrieben und geschildert,

[1]) R.-G.-Ent. Bd. 41 S. 146.

ist es überall nichts anderes als die **naturalis aequitas**, die **Billigkeit**.

Dem romanistisch gebildeten Juristen ist das keine neue und unbekannte Idee. Er weiß, wie mächtig sie wirkt bei Gestaltung des Zivilrechts. Soll sie nicht in gleicher Weise ihre Kraft bewähren können auf dem Boden des öffentlichen Rechts? Selbstverständlich darf man nicht blindlings übertragen. Man wird zuerst beobachten müssen, wie die Idee sich anpaßt den besonderen Voraussetzungen, die dort gegeben sind; dann aber ist sie durchzudenken in alle ihre Folgerungen, geradeso wie das auf zivilrechtlichem Gebiete geschehen ist.

Das Wesen der Billigkeit steht in einem gewissen Gegensatze zum Recht: sie bedeutet eine Schonung, eine Rücksichtnahme, die dem einzelnen zuteil werden soll, um ihn vor Schaden zu behüten. Das Billigkeitsgefühl rührt sich gerade da am lebhaftesten, wo das geltende Recht in folgerichtiger Durchführung seiner Ordnungen den einzelnen in Schaden setzt durch unnötige Härte.

Die Billigkeit vermag aber das Recht zu beeinflussen, indem dieses bei seinen Bestimmungen in gewissem Maße auf sie Rücksicht nimmt. Sie vermag sogar, wo sie besonders greifbar und zwingend erscheint, selbständige Rechtsinstitute zu erzeugen, die dann vor den anderen durch ihre Eigenart hervorstechen. Das bedeutsamste Beispiel von solchem **Billigkeitsrecht** geben auf dem Gebiete des Zivilrechts die Bereicherungsklagen; die Entschädigungspflicht des Staates, von der wir handeln, ist zu diesen das öffentlich-rechtliche Seitenstück.

Der zivilrechtliche Verkehr bringt es mannigfach mit sich, daß im Zusammenhange der nämlichen Vorgänge der eine gegen seine Absicht verliert, während der andere gewinnt. Das mag immer etwas unbillig aussehen und bedauert werden; aber im

allgemeinen gibt es dagegen keine Hilfe. Nur für den schroffsten Fall hat sich Billigkeitsrecht gebildet: für den Fall der Vermögensverschiebung, wo ohne die Absicht des Geschädigten und ohne entsprechenden Entgelt ein bestimmter greifbarer Wert direkt aus seinem Vermögen in das des andern übergeht. Da soll die Ausgleichung stattfinden durch Herausgabe des ungerechten Gewinnes: Haec condictio ex bono et aequo introducta, quod alterius apud alterum sine causa deprehenditur revocare consuevit[1]).

Im Verhälnis zwischen Staat und Untertan handelt es sich nicht um solche Vermögensverschiebungen. Ihr Verkehr beruht wesentlich auf Einwirkungen der staatlichen Tätigkeit auf die einzelnen. Ohne allerlei Nachteile geht es dabei für diese nicht ab; allein das sind die Daseinsbedingungen ihres Staates, dem sie nun einmal gehören; es ist nicht zu ändern. Sobald aber solche Nachteile einzelne ungleich und unverhältnismäßig treffen, beginnt sofort des Billigkeitsgefühl sich zu regen. Entferntere Schädigungen kommen auch hier wieder rechtlich nicht in Betracht: Zolltarifänderungen, Garnisonsverlegungen, Weiterführung von Eisenbahnlinien zerstören immer wirtschaftliche Werte, die auf den bisherigen Zustand gebaut sind; es ist alles guter Wille, was hier an Rücksicht geübt wird. Die Schwelle zur Rechtserzeugung, wie wir an den Einzelgesetzen sehen, überschreitet die Billigkeit auch hier wieder nur in dem greifbarsten Falle: es muß sich um eine Einbuße handeln an jenen unmittelbaren Gütern, die schon die Verfassung der Staatsgewalt gegenüber unter ihre besondere Obhut nimmt, an Freiheit und Eigentum und was ihnen gleichsteht, wie körperliche Unversehrtheit und wohlerworbene Rechte aller Art. Das ist's dann, was man nicht unpassend als das besondere Opfer bezeichnet, das

[1]) l. 66 D. 12,6.

ausgeglichen werden soll; die Franzosen nennen es dommage direct et matériel.

Der Bereicherungsklage wegen ungerechter Vermögensverschiebung entspricht dann hier der Anspruch auf Übernahme des besonderen Opfers auf die Gesamtheit durch Ersatzleistung aus der gemeinen Kasse. Dem vorhin angeführten Diktum Papinians können wir für das öffentliche Recht die Formel gegenüberstellen, die sich in einer Leipziger Doktordissertation von 1822 findet — Doktordissertationen sind besonders wertvolle Dokumente der allgemeinen Überzeugung, weil sie nicht leicht andere Behauptungen enthalten, als solche, die man zu ihrer Zeit ungefährdet aussprechen konnte. Sie lautet: Cum et commoda et incommoda, quae ex societate civili oriuntur ab omnibus aquali jure ferri debeant, tunc luce clarius apparet iis quibus propter publicum usum jus vel bonum aliquod ablatum est, damnum a ceteris refundendum esse; wenn's nicht geschieht — repugnuat aequitati [1]).

Unser Leipziger Doktor steht ja glücklicherweise, wie wir gesehen haben, mit diesem seinem Zeugnis nicht allein. Ähnliche Billigkeitsforderungen, wie sie auf zivilrechtlichem Gebiete das System der Bereicherungsklagen erzeugten, haben also auch für das Verhältnis zwischen Staat und Untertan, mutatis mutandis, bestimmte Gestalt genommen und sind Gemeingut geworden; an ihren Früchten werden wir sie näher kennen lernen. Wenn es aber hier schon noch weiteren Zeugnisses dafür bedarf, so ergibt es sich aus der unglaublichen Armseligkeit der Gründe, die vorgebracht werden, wenn es dazwischen jemandem einfällt, diese Ideen zu bekämpfen. Naturrechtliche Anschauungen hat man ihnen noch jüngst vorgeworfen — nun ja denn! — aber

[1]) Marschner, de potestate principis circa auferenda jura et bona civium, § 43, § 52.

auch, horribile dictu, den schnöden Standpunkt des Kapitalismus! Dann müßte auch, droht man, Vergütung geleistet werden für die besonderen Vorteile, die der einzelne etwa vom Staate bezieht — als ob das nicht tatsächlich in reichem Maße geschähe durch Gebühren und Beiträge! Schließlich stellt man sich an, als glaube man, daß nun für jedes Opfer, das der Untertan dem Staat zu bringen hat, Entschädigung verlangt werde, während doch nur das besondere Opfer, die ungleiche Belastung eine Frage ist. Die Voraussetzungen sind hier durch den angenommenen Billigkeitsgrundsatz ebenso bestimmt abgegrenzt, wie bei den zivilrechtlichen Bereicherungsklagen.

Wenn man einen Überblick gewinnen will über den Umfang der Fälle, die danach hierher gehören, so wird man zunächst am besten ganz absehen von der besonderen Art, wie das alles nachher seine Rechtsverwirklichung findet. Die Einzelgesetze über Entschädigung nehmen ja immer nur ein Stück aus der Gesamtheit der Billigkeitsforderungen heraus, wie es der Zufall der gesetzgeberischen Geschäftsgelegenheiten bringt; ganz gleichwertige Fälle können dabei unberücksichtigt bleiben. Auch die Unterscheidung, auf die man sich viel zu gute tut, ob eine rechtswidrige Handlung der Diener des Staates im Spiele ist oder nicht, wird man nur dann von vornherein als maßgebend gelten lassen können, wenn man schon entschlossen ist, der Rechtsverwirklichung hier mit den zivilrechtlichen Deliktsregeln zu Hilfe zu kommen. Das ist aber eben die Frage. Zunächst können sich für uns die Fälle einzig nach der verschiedenen Art gruppieren, wie der Staat dazu kommt, solche Schädigungen, die ungleiche Opfer vorstellen, einzelnen Untertanen aufzulegen.

Es kann förmlich und absichtlich geschehen. Deshalb steht an der Spitze der Fall, an welchem die ganze Idee ihr Licht zuerst entzündete, der Eingriff in Form Rechtens: Rechts-

veränderung durch Enteignung, Rayonbeschränkung, nachträgliche Schließung gewerblicher Anlagen.

Davon würden wir unterscheiden als zweite Gruppe die tatsächlichen Eingriffe: Entnahme von Straßenbaumaterialien aus dem von der Behörde dazu bezeichneten Privatgrundstücke, Vernichtung reblausverdächtiger Weinberge, Zerstörung des Hauses, das die Feuersbrunst verbreiten könnte.

Der erste Fall ist fast Enteignung, der letzte grenzt wieder an ein anderes Gebiet.

Wir können es bezeichnen als das der rücksichtslosen Maßregeln: der Staat hat es nicht, wie bei der ersten und zweiten Gruppe, darauf abgesehen, ein bestimmtes Gut in Anspruch zu nehmen, aber er führt Unternehmungen, die geeignet sind, Schaden anzurichten, unverwandt durch und unhemmbar, auf die Gefahr hin, daß sie das tun: Militärschießstände, welche die Kugeln überfliegen lassen, die Nahrungsmittelpolizei, welche Sahne weggießen läßt, weil sie gewässerte Milch darin sehen kann, die Patrouille, welche nach dem flüchtigen Arrestanten schießt und den Vorübergehenden trifft, und, ach, die Justiz, diese gefährlichste Einrichtung des Staates, die doch nicht unterlassen darf, das scharfe Schwert der Gerechtigkeit zu schwingen, wie mancher Unschuldige ihr auch schon darunter gekommen ist. Auch die Manöverschäden gehören hierher: die Truppen ziehen aus, nicht um bestimmte Privatgrundstücke staatlichen Eingriffen zu unterwerfen; sie lassen sich nur durch die Rücksicht auf solches Eigentum in ihren Bewegungen nicht hemmen.

Hinter all dem lauert schon ein besonderes Element, das man nur nicht überschätzen darf: Rechtswidrigkeit und Verschuldung. Manöverschäden sind nichts Rechtswidriges; gewisse Grundstücke verbietet das Gesetz dabei zu betreten; geschieht es doch, so ist es Rechtswidrigkeit: selbstverständlich entschädigt der

Staat im einen Falle wie im andern. Ob die Kugel den Kugelfang überfliegt, wie derartige Übungen es eben so mit sich bringen, oder die strafbare Dummheit eines Rekruten nachweislich dabei im Spiele war, macht für die Entschädigungspflicht des Staates nichts aus.

Selbständige Bedeutung, aber keineswegs ausschließliche, bekommt dieses Element der Verschuldung erst bei einer weiteren Gruppe: nicht bloß rücksichtslose Maßregeln, alle Arten von öffentlichen Unternehmungen können Schaden anrichten. Es ist nicht darauf abgesehen, die einzelnen zu belasten wie bei der ersten und zweiten Gruppe; es soll auch nicht rücksichtslos vorgegangen, vielmehr jede Schädigung vermieden werden. Aber es gelingt nicht; alle menschlichen Unternehmen bringen immer einen gewissen Prozentsatz von Mangelhaftigkeit mit, vermöge dessen sie fehlgehen und Schaden anrichten können. Wen das trifft, der trägt zunächst diese notwendigen Kosten der Verwirklichung des Unternehmens allein; die Billigkeit fordert dann vom Staate den Ausgleich.

Ein solches Fehlgehen des Staates kann sich ergeben aus einem Verschulden seiner Leute: Schiffszusammenstöße, Überfahren eines Menschen durch Militärfuhrwerk. Aber es hängt nicht lediglich daran; in anderen Fällen wirkt es unmittelbar aus den fehlerhaften Zuständen seiner Einrichtungen, wobei es dann nicht darauf ankommt, daß der bestimmte Beamte nachgewiesen wäre, durch dessen Schuld das so geworden ist: Unfälle bei Benutzung der öffentlichen Straße spielen hier eine Hauptrolle. Unter Umständen genügt es, daß der Schaden eingetreten ist, um anzunehmen, daß er aus den Einrichtungen des Staates heraus verursacht wurde: so wenn er fremde Sachen in seinen Gewahrsam genommen hat durch Beschlagnahme, Requisition, Hinterlegungszwang u. dergl. und die Sache untergeht oder ver-

letzt wird. Damit kommen wir freilich auf allzu interessante Fragen des Verwaltungsrechtes; darum genug. —

Es ist ein weites Gebiet, auf welchem unsere Billigkeitsregel ausgleichende Entschädigung fordert, überall gleichmäßig fest und bestimmt; wir haben die Grenzen nur angedeutet. Nun aber schreibt man mit Recht: Otto Mayer muß selbst zugeben, daß Billigkeitsforderungen für sich noch keine Rechtssätze sind. Natürlich! Es kostet mich auch keine Überwindung anzuerkennen, daß nicht alles, was logisch als gleichberechtigte Billigkeitsforderung erscheint, unmittelbar gedeckt wird durch die gesetzlichen Einzelbestimmungen samt den weitestgehenden Formulierungen allgemeiner Entschädigungspflichten in Gesetz und Gewohnheitsrecht. Es bleiben auf alle Fälle Lücken, größere oder kleinere, namentlich da es ja streitig sein kann, wie weit das Gewohnheitsrecht geht. Aber man darf sich doch auch der Tatsache nicht verschließen, daß derartige Lücken in der Wirklichkeit des Rechtes sich auszufüllen vermögen und daß ein Billigkeitsrecht dafür ganz besonders günstige Bedingungen hat.

Alles Recht besteht nur, soweit es gehandhabt und durchgeführt wird. Ein hartes Recht vermag sich auf die Dauer schwer zu halten; ein Billigkeitsrecht, ein solches, das geradezu darauf gerichtet ist, Forderungen der überzeugenden Billigkeit zu verwirklichen, ist ganz anders daran. Soweit es förmlich gesetzt ist, wird es gehegt und gepflegt und ausgedehnt; es ist geneigt, von selbst zu entstehen als Gewohnheitsrecht, und wo im modernen Staat, namentlich in seinem öffentlichen Rechte, diese Form der Rechtsschöpfung außer Anwendung gesetzt ist, da genügt der Rechtshandhabung irgend ein äußerlicher Anhaltspunkt im gegebenen Recht, um die durch die Billigkeit gelieferten fertigen Regeln daran anzuknüpfen und sie mit einer entlehnten Rechtssatzkraft auszustatten.

Das ist bei den Bereicherungsklagen des Zivilrechts ganz augenscheinlich der Fall. Der code civil z. B. enthält darüber nichts als die condictio indebiti[1]). Das französische Recht hat aber tatsächlich auf dieser Grundlage die ganze Fülle der Ordnungen verwirklicht bekommen, welche die Billigkeit an die ungerechte Vermögensverschiebung überhaupt knüpft. Unser B. G.-B. sagt wohl ganz schön, daß man verpflichtet sei herauszugeben, was man auf Kosten eines andern ohne rechtlichen Grund erlangt hat — was das heißt, verstünde kein Mensch, wenn nicht die einfachen Forderungen der Billigkeit es genau bestimmten und die unübertrefflichen Erläuterungen, welche die römischen Juristen hier der naturalis aequitas gegeben haben. So aber genügen auch solche wenig geschickte Andeutungen des Gesetzes, damit das Billigkeitsrecht in seinem gehörigen Umfange sich verwirkliche.

Die Billigkeitsforderung auf dem Gebiete des öffentlichen Rechtes, dem schädigenden Staate gegenüber, zeigt die nämliche Erscheinung. Lehrreich ist dafür namentlich das französische Recht.

Dort ist geltende Ordnung, daß das Zivilrecht nicht anwendbar sei auf die Entschädigungen, welche der Staat für die von ihm zugefügten Nachteile zu leisten hat; deshalb erkennen darüber ordentlicherweise die Verwaltungsbehörden, im letzten Grunde das oberste Verwaltungsgericht, der Staatsrat. Nach welchen Regeln? Diese Rechtsprechung stützt sich, wie Michoud neuerdings wieder festgestellt hat, „uniquement sur une idée générale de justice et d'équité, qu'aucun texte ne formule“[2]). Oder wie der führende Mann der heutigen Verwaltungsrechtswissenschaft, Hauriou, den Grundsatz formuliert: „si l'administration cause des préjudices à quelques uns,

[1]) art. 1376, 1377.

[2]) Revue du droit publ. 1895 II p. 14.

c'est pour le bien de tous et il serait souverainement injuste que les uns pâtissent pour les autres; — les administrés dont les propriétés subissent des dépréciations par suite d'opérations speciales accomplies par l'administration doivent être considerés comme ayant contribué par ce sacrifice à l'œuvre commune et comme ayant acquis par là des droits à l'indemnité"[1]). Er nennt das „une juridiction prétorienne"[2]). Also ein durch die Verwaltungsgerichte geschaffenes Billigkeitsrecht!

Ganz ohne äußere Grundlage kann es natürlich nicht sein. Altes Gewohnheitsrecht aus der Zeit vor der Revolution ist zweifellos herübergenommen worden. Aber die heutigen französischen Juristen wollen von Gewohnheitsrecht nichts wissen. Wenn der Staatsrat dem von ihm unverbrüchlich gehandhabten Entschädigungsrecht eine Legitimation geben will, beruft er sich einfach auf den jetzt noch gültigen Art. 13 der Erklärung der Menschenrechte, der da, ähnlich wie § 38 der Sächsischen Verfassung, bestimmt: alle Bürger haben gleichmäßig zu den Staatslasten beizutragen.

Und dieses französische Entschädigungsrecht umfaßt im wesentlichen lückenlos das ganze vorhin aufgestellte System von Billigkeitsforderungen, insbesondere, wie hervorgehoben werden muß, auch die zuletzt erwähnte Gruppe, wo der ungerechte Schaden zusammenhängt mit einem Verschulden, einer Verfehlung der Leute des Staates. Im Erfolg kommt das vielfach auf das nämliche heraus, wie wenn der Staatsrat das Deliktsrecht des code civil, insbesondere den berühmten Art. 1384, auf den Staat anwendete. Aber das will er keineswegs; die Staatsratsentscheidung bei Huc, commentaire, den das Reichsgericht dafür anruft, sagt nichts von Art. 1384, sondern gibt

[1]) préc. d. droit adm. S. 239, 242. [2]) l. c. S. 38.

als einzige Begründung bezeichnenderweise nur den Satz: in der Erwägung, daß der Minister mit Unrecht behauptet, eine Vergütung sei hier nicht geschuldet[1]). Das sind Erwägungsgründe, wie sie allerdings nur das, rechtswidrige und rechtmäßige Einwirkung gleichmäßig umfassende Prinzip der Billigkeit diktieren kann.

So das französische Recht.[2]) Wie steht es bei uns? Der erste Eindruck ist der einer gänzlichen Zerfahrenheit und Systemlosigkeit. Namentlich die neuere Literatur setzt etwas darein, diese möglichst arg erscheinen zu lassen. Man hüllt sich in die Toga unerbittlicher Korrektheit und affektiert eine tugendhafte Scheu vor dem verwerflichen Konstruieren und vor allem, was nach Naturrecht aussehen könnte. In der Wirklichkeit der Praxis ist es nicht so schlimm. Die Billigkeitsforderung kommt tatsächlich auch bei uns zu ihrem Recht — wie könnte es anders sein! — nur geschieht es in abweichender, ganz eigentümlicher Form.

Der Punkt, von welchem der ganze Unterschied ausgeht, ist leicht zu ersehen. Die schroffe Fernhaltung der Gerichte von allen öffentlich-rechtlichen Fragen, zu welchen in Frankreich bekannte geschichtliche Eindrücke geführt haben, ist uns fremd. Bei uns erkennen sie in weitem Maße über Geldansprüche gegen den Staat, auch wenn sie, genau genommen, dem öffentlichen Rechte angehören, und namentlich die Entscheidung über Vergütungen, welche dieser zu gewähren hat, ist ihnen fast durchweg geblieben. Damit treten diese Vergütungen bei uns in das Zeichen des

[1]) Cons. d'Etat 11. Mai 1883; Dall. 85, 3. 3; R.-G.-Entsch. 54 S. 23.

[2]) Für einen einzigen Fall bestand bis in die neueste Zeit eine Lücke: die Verwaltungsrechtspflege, offenbar dem Prinzip der Gewaltentrennung gehorchend, wagte sich nicht an die Entschädigung unschuldig Verurteilter; ein Gesetz von 1895 ordnet jetzt bei Freisprechung im Wiederaufnahmeverfahren eine Entschädigung durch das Gericht, ganz wie nachher unser Reichsgesetz von 1898.

Zivilrechts, unter den Einfluß der zivilrechtlichen Gedankenwelt, die nun einmal bei den Gerichten herrscht und herrschen muß: die Entschädigungspflicht des Staates wird zivilrechtlich erklärt und begründet.

Das macht nicht viel aus, wo diese Entschädigungspflichten durch besondere gesetzliche Bestimmungen anerkannt und geregelt sind. Da ist es wesentlich nur eine Sache verkehrter Titulatur.

Für die große Lücke aber, wo ein einfach anzuwendender gesetzlicher Rechtssatz nicht besteht, da waltet die zivilrechtliche Konstruktion frei und schöpferisch. Denn das Billigkeitsrecht, das mit zwingender Gewalt nach Verwirklichung strebt, sucht sich die Anlehnung an das gegebene Recht, die es doch nun einmal nicht entbehren kann, in den verwegensten Zurechtbiegungen zivilrechtlicher Rechtssätze. Was unsere Rechtsprechung auf diesem Gebiete geleistet hat, darf den Vergleich keineswegs scheuen mit der Kühnheit des französischen Staatsrats in Ausbeutung des verschwommenen Satzes der Erklärung der Menschenrechte. Es ist nur viel bunter und mannigfaltiger.

Entschädigung, Schadensersatz — für die zivilrechtliche Auffassung liegt es natürlich am nächsten, die Pflicht des Staates hierzu zu begründen aus einer Haftung für die rechtswidrigen Handlungen seiner Beamten.

Unser früheres Recht war in den meisten Gebieten wenig handlich, um einer juristischen Person so unmittelbar beikommen zu können. Am günstigsten stand es noch im Geltungsbereiche des code civil, wo nach dem oben erwähnten Art. 1384 der commettant, der Auftraggeber, für die Verfehlungen seines Beauftragten, des préposé, einfach einzustehen hat. Im Dienste der Billigkeit haben unsere Gerichte diese Bestimmung auf das freigebigste verwertet, um den Staat schadensersatzpflichtig zu erklären. Er wurde als commettant verurteilt, wenn sein Forst-

polizeibeamter den verfolgten Holzfrevler fahrlässig verletzte[1]), wenn die reglementsmäßig feuernde Militärpatrouille einen Unbeteiligten traf[2]), wenn Gefängnissträflinge infolge mangelhafter Beaufsichtigung bei ihrer Zwangsarbeit zu Schaden kamen[3]). Wenn der Staat selbst unter solchen Voraussetzungen als Fiskus und Privatunternehmer zivilrechtlich behandelt werden darf, dann gibt es keinen Fall mehr, wo er das nicht wäre. Der Billigkeitsforderung entsprach allerdings die Verurteilung in all diesen Beispielen. Mißhandelt ist immer nur der Art. 1384 c. c., der nicht zu solcher Anwendung bestimmt ist.

Das Deliktsrecht der meisten deutschen Gebiete bot solche Handhaben wie der Art. 1384 nicht. Da wurden denn anderweite Konstruktionen zu Hilfe genommen. Eine besonders gern angewandte Formel ist die, daß man zunächst irgendeine privatrechtliche Pflicht zu einem bestimmten Verhalten aufstellt, die dem Staat obgelegen hätte und für deren Nichterfüllung er Schadensersatz zu leisten hat.

Ein Dampfer der Verwaltung des Kaiser-Wilhelm-Kanals, der den Zwangslotsen bringt, rennt an ein fremdes Schiff. Sein Führer hatte sich gegen die Vorschriften der Kaiserlichen Verordnung zur Verhütung von Schiffszusammenstößen verfehlt. Das Reich haftet nicht für ihn nach allgemeinem Deliktsrecht, haftet auch nicht als Reeder, weil kein Gewerbebetrieb bei ihm vorliegt. Aber die Polizeiverordnung, heißt es, wirkte zugleich unmittelbar auf das Reich als Schiffseigentümer, das selbst rechtswidrig gehandelt hat, weil es das ihm als solchem vorgeschriebene Verhalten bei diesem Manöver nicht erfüllt hat. Es wird zahlungspflichtig gemacht, indem man es im Geiste gewaltsam selbst ans Steuer setzt[4]). — Auf einem Staatsbahnhof hatten

[1]) R.-G. 8. Dez. 1882. [2]) O.-L.-G. Colmar 9. Jan. 1888.
[3]) Jur. Ztschr. f. E. L. IX S. 273. [4]) R.-G.-Entsch. Bd. 39 S. 187.

die Leute einen Graben offen gelassen und ein Arbeiter fällt hinein. Die Leute hatten damit eine vorhandene Polizeistrafbestimmung übertreten. Diese enthält aber zugleich eine „Norm" für den Grundeigentümer, dergleichen auf seinem Eigentum nicht zu dulden und wegen Nichterfüllung dieser Pflicht, „die ihre Quelle im Privatrecht hat", haftet der Fiskus unmittelbar[1]). Hier ist ja zivilrechtliches Gebiet. Aber darüber hinaus wird die Formel noch schärfer: für Unfälle, die auf der öffentlichen Straße sich ereignen, hat man, unabhängig von einschlägigen Polizeivorschriften, einen allgemeinen „privatrechtlichen Schuldgrund" aufgestellt. Der Straßeneigentümer, sagt man, hat dem Publikum gegenüber die Pflicht übernommen, die nötigen Vorkehrungen zutreffen, damit kein Schaden geschieht[2]). Bei Glatteis ist nicht gestreut und es kommt jemand zu Fall, Schuttansammlungen sind nicht beseitigt und ein Pferd tritt sich einen Nagel in den Fuß, der Fiskus haftet aus jener Pflicht — reines Naturrecht!

In anderen Fällen arbeitet man wieder mit fingierten Verträgen. So bei gerichtlichen **Hinterlegungen**, auch bei erzwungenen. Der Staat soll entschädigen, wenn die Sache, deren er sich bemächtigt hat, bei ihm untergeht oder verletzt wird; das kann man sich aber nur mit Hilfe zivilrechtlicher Formeln zurechtlegen; also hängt man ihm zunächst ein „vertragsähnliches Forderungsrecht" an, dessen Nichterfüllung ihn haftbar macht[3]). Ebenso verfährt man bei Sequestrationen, Beschlagnahmen jeder Art: mit den gewagtesten Quasiverträgen müssen die öffentlichrechtlichen Eingriffe des Staates ungewollte Verbindungen eingehen, damit nur die Billigkeit zu ihrem Rechte kommt.

[1]) R.=O.=H.=G. 10. Dez. 1872.

[2]) R.=G.=Entsch. Bd. 54 S. 57. Auch die Wegebaupflicht wird verwertet, obwohl sie doch einen ganz anderen Sinn hat: R.=G.=Entsch. Bd. 52 S. 374.

[3]) Loening, Haftung des Staates, S. 131.

Eine besonders merkwürdige Rolle haben solche fingierte Verträge gespielt bei Veränderungen, die mit der öffentlichen Straße vorgenommen werden. Wenn ein Wohnhaus dadurch seinen Zugang, Licht und Luft seiner Fenster verliert, so fordert ja zweifellos die Billigkeit einen Ausgleich für das schwergeschädigte Eigentum. Das Reichsgericht hat das rechtlich möglich gemacht durch Annahme eines Vertrags, dessen Verletzung den Staat oder die Gemeinde zum Schadensersatz verpflichtet. Der Vertrag wird dadurch geschlossen, daß der Straßeneigentümer durch Herstellung der Straße die Angrenzer einlädt, Häuser daran zu errichten, und daß diese das Angebot annehmen, indem sie bauen[1]). An die Wahrheit eines solchen Vertrags zu glauben, ist für den Juristen keine leichte Sache; aber die Billigkeit ist eine rücksichtslose Gebieterin. —

Das B. G.-B. hat, wie gesagt, diesen Zustand unberührt lassen wollen; die Schärfung des juristischen Gefühls für die Grenzlinie zwischen öffentlichem und Zivilrecht, die wir von seinem Auftreten erwarten dürfen, wird erst allmählich Früchte tragen. Zunächst hat es hier nur in zweierlei Richtung gewirkt.

Einmal war die Landesgesetzgebung teilweise rasch bei der Hand, den ihr durch Art. 77 E.-G. belassenen Spielraum auszunützen durch ausdrückliche Bestimmungen, welche die Haftung des Staates für Ausübung der öffentlichen Gewalt zivilrechtlich ordnen sollen. Das Bayrische A. G. läßt den Staat unmittelbar statt des schädigenden Beamten haften und zwar auch in Fällen, wo diesem selbst ein Verschulden nicht zugerechnet werden kann. Der Zusammenhang des Rechts der unerlaubten Handlung und des zivilrechtlichen Verschuldungsprinzips ist damit gänzlich aufgegeben; es besteht eigentlich gar kein Grund, das noch eine zivilrechtliche Haftung zu nennen. In Preußen

[1]) R.-G.-Entsch. Bd. 10 S. 271.

hat das A. G. den Art. 1384 in der Rheinprovinz bestehen lassen, „soweit er auf die Ausübung der öffentlichen Gewalt Anwendung findet". Der Minister hatte mit Recht bestritten, daß das überhaupt der Fall sei. Das Reichsgericht erklärt aber neuerdings noch auf Grund dieses Artikels die Gemeinde verantwortlich für Ausschreitungen ihres Polizeisergeanten[1]); der Artikel gilt also in der Rheinprovinz jetzt nur noch für diejenigen Fälle fort, für welche er nicht gemeint war; für sein eigentliches Anwendungsgebiet ist er aufgehoben. Ähnlich Baden und Hessen[2]).

Andererseits zeigt sich jetzt in der Rechtsprechung das Bestreben, die merkwürdigen privatrechtlichen Pflichten, mit welchen man früher arbeitete, zu ersetzen durch direkte Anlehnungen an Bestimmungen des B. G.-B. Um für Schäden aus schlechter Beschaffenheit der Straßen den Straßeneigentümer haftbar zu machen, wird jetzt ein „allgemeiner Grundsatz" dem B. G.-B. entnommen, insbesondere aus der Analogie der Haftung nach § 836 für Gebäudeeinsturz[3]). Daß die öffentlichen Straßen als Privatunternehmen zu behandeln sind, ist dabei selbstverständlich. Aber selbst die militärischen Übungen entziehen sich dieser Beurteilung nicht. Im Elsaß fällt eine Telegraphenstange um, welche die Truppen an die Mauer eines Fabrikgebäudes mit Draht befestigt hatten: das Reich haftet für die Verletzung nach B. G.-B. § 837 wegen Ablösung von Teilen eines Gebäudes und nach § 831, weil die Offiziere oder Militärbeamten — wer es ist, ist gleichgültig — es an der nötigen Sorgfalt bei Überwachung der Leitung haben fehlen lassen. „Mit der

[1]) R.-G.-Entsch. Bd. 54 S. 1.

[2]) R.-G.-Entsch. Bd. 54 S. 199 bringt eine interessante Anwendung dieses Deliktrechts auf militärische Scharfschießübungen.

[3]) R.-G.-Entsch. Bd. 54 S. 58.

Militärhoheit hat diese militärische Telegrapheneinrichtung nichts zu tun" — damit wird die Frage der Grenzen des Zivilrechts abgefertigt[1]). — Nur die Hausbesitzer an der verlegten Straße gehen künftig leer aus, da das Reichsgericht den Vertrag mit den Straßeneigentümern nicht mehr zu konstruieren weiß[2]).

Im ganzen setzt sich nach wie vor die Billigkeitsforderung durch in Formen des Zivilrechts. Sie ist stark genug dazu, obwohl sie schwere Opfer verlangt, flagrante Übergriffe in das natürliche Gebiet des öffentlichen Rechts, Verrenkungen und Ausreckungen der zivilrechtlichen Rechtsinstitute. Aber bei diesem Kraftstück leidet sie selbst. Sie muß incognito auftreten. Man bekennt sich nicht zu ihr, sondern wahrt den Schein, Deliktsrecht anzuwenden. Was dabei herauskommt, entspricht ihr in der Hauptsache, aber sie geht doch durch eine fremde Idee hindurch, in welcher ihr Licht sich bricht. Es wird zu viel gewährt im Umfang der Fälle und im Maß der Entschädigung; das Deliktsrecht führt in beiden Richtungen weiter[3]). Es wird aber auch zu wenig gewährt; ob entschädigt wird, hängt nicht lediglich ab von der Frage: fordert es hier die natürliche Gerechtigkeit zur Ausgleichung einer unbilligen Last, sondern es kommt auch darauf an, ob die künstlichen Formulierungen, welche alles auf die Rechtssätze über unerlaubte Handlungen zurückführen sollen, hier noch möglich sind und noch mitgemacht werden können; denn irgendwo gebietet da doch das juristische Gewissen des Richters Halt. Und wo ist die Grenze? Wenn ein die Straße zierender Baum umfällt, haftet der Fiskus nach jenem allgemeinen Grundsatz, der in den Regeln über Gebäudeeinsturz zu finden sein soll[4].) Wenn aber der Bahnwärter die Schranke

---

[1]) R.-G.-Entsch. Bd. 54 S. 9.

[2]) R.-G.-Entsch. Bd. 51 S. 251.

[3]) Liszt, Del.-Obl. S. 1, S. 4.

[4]) R.-G.-Entsch. Bd. 52 S. 374.

nicht offenhält, so daß jemand in der Dunkelheit daranrennt, haftet der Fiskus nicht, weil hier nichts eingestürzt ist und der Bahnwärter nicht als „Willensorgan" oder „verfassungsmäßig berufener Vertreter" betrachtet werden kann[1]). Wenn jemand in einem Loch des Straßenpflasters sich verletzt und es ist ein Straßenkontrolleur bestellt, so wird dieser sofort zum verfassungsmäßig berufenen Vertreteter und die Stadt haftet[2]). Hat aber die Gemeinde keinen solchen bestellt und es entsteht Schaden durch den Zustand der Straße, so können die verfassungsmäßigen Vertreter sich auf die Beauftragten verlassen, die es besorgen sollten, und die Stadt haftet nicht[3]). Glatteis auf dem Bahnhofsvorplatz macht den Fiskus nicht verantwortlich, wenn lediglich der Bahnmeister daran schuld ist, daß nicht gestreut wurde, wohl aber, wenn der Betriebsinspektor es an der nötigen Sorgfalt hat fehlen lassen[4]). Quisquilien! Statt der lebendigen Gerechtigkeit erhalten wir die Zufallsprodukte der juristischen Konstruktionskunst. Diese letztere wollen wir nicht verachten; aber hier gerade, wo es sich um Billigkeitsrecht handelt und nur die Billigkeitsforderung die Gewaltsamkeiten rechtfertigen kann, die begangen werden, um es zu erzielen, gibt das einen schrillen Mißton.

War das notwendig? Mußte die steife zivilrechtliche Formel die schöne natürliche Idee entstellen? Hatten wir nicht auch unsere Verfassungsbestimmungen über gleiche Verteilung der öffentlichen Lasten, unsere Einzelgesetze über öffentlich-rechtliche Entschädigung, unser altes Gewohnheitsrecht und die zahlreichen Stimmen in der Literatur, die allgemeine Billigkeitsentschädigung zu fordern scheinen? Und wahrhaft goldene Sätze

---

1) R.-G.-Entsch. Bd. 47 S. 328 2) O.-L.-G. Stettin 15. Juli 1902.
3) O.-L.-G. Kiel 11. Juli 1902.
4) R.-G.-Entsch. Bd. 53 S. 281.

wie den des § 75 der Einleitung des A. L.-R.! Alles das ist unfruchtbar geblieben und mußte es bleiben gegenüber der Starrheit der zivilrechtlichen Auffassung.

Die Gerichte haben eben les défauts de leurs qualités! Und nicht bloß bei uns! Man darf ja nicht glauben, daß nur die Deutschen die verzweifelte Neigung hätten, alles um jeden Preis, auch der Logik und der Harmonie der Gedanken, zivilrechtlich sich zurechtzulegen. Es liegt in der Natur der Zivilgerichte überhaupt. Und der beste Beweis dafür ist, daß sie es auch in Frankreich nicht anders machen. Wo sie des Staates habhaft werden können, behandeln sie ihn auch dort als commettant im Sinne des Art. 1384 und als haftbar nach zivilrechtlichem Deliktsrecht, ohne die Grenzen des öffentlichen Rechtes zu achten. Und in der sich daran knüpfenden zivilistischen Literatur finden wir alle unsere wunderlichen Konstruktionen wieder von der Auffassung der Enteignungsentschädigung als Schadensersatz für Rechtswidrigkeit bis zum fingierten Vertrag des Straßeneigentümers mit dem angrenzenden Hausbesitzer[1]). Der Unterschied ist nur der, daß dort der Staatsrat seine festbegründete Rechtsprechung nach Billigkeitsrecht dem gegenüberstellt und daß über diese beiden widerstreitenden Auffassungen der große, in letzter Linie allein maßgebende Regulator der Kompetenzkonfliktsentscheidung tritt. Und diese Regulierung ist, mit Ausschluß alles Zweifels, zu Gunsten der Verwaltungsgerichte ausgefallen; abschließend war in dieser Hinsicht der berühmte Fall Blanco, Kompetenzkonfliktshofs-Entscheidung vom 8. Februar 1873. Das allein hat in Frankreich die vollkommene und einheitliche Entfaltung des öffentlichen Billigkeitsrechts ermöglicht. Die Gerichte freilich fallen immer wieder in die Neigung zurück, ihren

[1]) Demolombe XII n. 699; Aubry und Rau III S. 70; Laurent XX S. 418 ff.

code civil mit seinen délits et quasi-délits, im Widerspruch mit dieser geltenden Ordnung, auf den Staat anzuwenden; sie können einfach nicht anders. Aber das gibt doch nichts als durchgeschlüpfte arrêtés, auf die man sich bei objektiver Beurteilung des französischen Rechts nicht berufen darf. —

Gerade dieser rechtsvergleichende Ausblick ist besonders dazu angetan, die Lehre zu bekräftigen, die sich aus der Betrachtung unserer eigenen Rechtszustände mit zwingender Gewalt ergibt. Das Heil kann nur in einem Punkte gesucht werden. Nicht in der Richtung, welche Dreyer in seiner vielzitierten Abhandlung — Zeitschrift f. franz. Ziv.-R. IV S. 383ff. — empfiehlt. Er hebt mit Recht hervor, daß „vom Standpunkt der natürlichen Billigkeit" ein Unterschied zwischen dem „erlaubten und unerlaubten Eingriffe" nicht gemacht werden kann. Er will aber aushelfen durch die „Analogie der Ersatzpflicht für Expropriation"; dadurch würde, meint er, die sog. staatsrechtliche Begründung der Haftpflicht auf eine „privatrechtliche Grundlage" zurückgeführt und auch, woran ihm viel liegt, die zivilgerichtliche Zuständigkeit für die Zukunft gesichert. — Das öffentliche Billigkeitsrecht wird auf diesem Boden nicht gedeihen, auch wenn man ihn mit neuen Fiktionen privatrechtlicher Grundlagen düngt.

Man könnte eher daran denken, durch ausdrückliches Gesetz die von den Gerichten zu handhabende öffentlich-rechtliche Entschädigungspflicht genau zu formulieren. Der zur Zeit vorliegende Entwurf eines Enteignungsgesetzes für Elsaß-Lothringen hat Bestimmungen dieser Art aufgenommen. Aber man darf nicht vergessen, daß es sich um Billigkeitsrecht handelt; das läßt sich nicht so vollkommen formulieren, daß keine auszufüllenden Lücken bleiben, und die schöpferische Ergänzung werden die Gerichte immer entlehnen aus den geläufigen Ideen des Zivilrechts, aus Vertrag und Delikt.

Es gibt kein anderes Mittel, solche unwillkürliche Verfälschungen des öffentlichen Billigkeitsrechtes zu verhüten, als die Beseitigung der Justizzuständigkeit, die ja hier reichsrechtlich nicht gefordert, nur eine übertragene ist. Das wird zugleich ein Mittel sein, um das Reichsgericht ganz erheblich zu entlasten und für dankbarere Aufgaben freizumachen. Die Verwaltung muß die Zuständigkeit für die Gewährung solcher Entschädigungen in Anspruch nehmen. Ansätze dazu finden sich genug, namentlich auch in der sächsischen Praxis. Unerläßlich ist aber, daß die Form des Rechts dabei gewahrt werde; die Verwaltungsgerichte müssen auf alle Fälle das letzte Wort haben. Das Gesetz, statt wie in Bayern, Baden, Hessen Versuche zu machen, das Zivilrecht hier künstlich zu konservieren, hätte auszusprechen: Über Ansprüche auf Ausgleichung besonderer Nachteile aus der öffentlichen Verwaltung entscheiden die Verwaltungsbehörden unter Vorbehalt der Berufung zum Oberverwaltungsgericht. Dann macht sich alles weitere von selbst. Die Verwaltung, die mitten in den Zusammenhängen steht, aus welchen die Billigkeitsforderungen erwachsen, ist durch die Natur der Sache berufen, diese zu verwirklichen; sie wird unmittelbarer von ihnen geleitet, worauf doch hier alles ankommt, und freier von fremdartigen Formeln. —

Die Weisheit einer Ordnung der Dinge auf diesem Fuße ist für die Justizschäden durch das Gesetz vom 20. Mai 1898 zur vollen Anerkennung gekommen. Wenn nach vollstreckter Strafe im Wiederaufnahmeverfahren die Freisprechung erfolgt, so war ein Unrecht geschehen. Warum läßt man nicht mit einer der beliebten Deliktskonstruktionen den Justizfiskus im Wege der Schadensersatzklage haftbar machen für die Richter als seine fehlenden Organe, Vertreter, préposés? Nach dem Gesetz erklärt jetzt einfach die Justiz selbst, die den Fehler gemacht hat:

die Staatskasse soll entschädigen; wozu die Verpflichtung, wie die Motive sagen, aus der Justizhoheit sich ergibt. Der Staat will sich also hier als der nämliche zeigen, der geschädigt hat und der um der Gerechtigkeit willen auch den Schaden wieder gutmacht. Ein feines Empfinden für die Würde ihres Amtes hat die Gerichte hier immer abgehalten, ihn als einen mittelbaren Delinquenten zu behandeln, der für sie zu büßen hat und sich darin rekalzitrant zeigt. Daß die gleiche Auffassung auch für den verwaltenden Staat zur Geltung gelange, ist das Gebot eines entwickelteren Staatsbewußtseins und uns ein ernstes, dringendes Anliegen. Denn es ist keineswegs gleichgültig, in welcher Rolle der Staat dem Volke tagtäglich dargestellt wird, das ihn mit Ehrfurcht betrachten soll.

Systematisches Handbuch der Deutschen Rechtswissenschaft.

Herausgegeben von

Dr. Karl Binding,

Professor in Leipzig.

Von dem Handbuch sind bisher erschienen:

Karl Binding, Handbuch des Strafrechts. Erster Band. 1885. 20 Mk.; geb. 22 Mk. 50 Pf.

Heinrich Brunner, Deutsche Rechtsgeschichte. Erster Band. 1887. 9 Mk. 60 Pf.; geb. 12 Mk. 10 Pf. Zweiter Band. 1892. 17 Mk.; geb. 19 Mk. 50 Pf.

Victor Ehrenberg, Versicherungsrecht. Erster Band. 1893. 12 Mk.; geb. 14 Mk. 50 Pf.

Otto Gierke, Deutsches Privatrecht. Erster Band. 1895. 20 Mk.; geb. 22 Mk. 50 Pf.

Julius Glaser, Handbuch des Strafprozesses. Erster Band. 1883. 16 Mk.; geb. 18 Mk. 50 Pf. Zweiter Band. 1885. 13 Mk. 60 Pf.; geb. 16 Mk. 10 Pf.

C. S. Grünhut, Wechselrecht. 2 Bände. 1897. 22 Mk.; geb. 27 Mk.

Albert Hänel, Deutsches Staatsrecht. Erster Band. 1892. 19 Mk.; geb. 21 Mk. 50 Pf.

Andreas Heusler, Institutionen des Deutschen Privatrechts. Erster Band. 1885. 8 Mk. 80 Pf.; geb. 11 Mk. 30 Pf. Zweiter Band. 1886. 12 Mk.; geb. 14 Mk. 50 Pf.

Paul Krüger, Geschichte der Literatur und Quellen des römischen Rechts. 1888. 9 Mk.; geb. 11 Mk. 50 Pf.

Otto Mayer, Deutsches Verwaltungsrecht. 2 Bände. 1895. 96. à 11 Mk.; geb. à 13 Mk. 50 Pf.

Theodor Mommsen, Abriß des römischen Staatsrechts. 1893. 8 Mk. 40 Pf.; geb. 10 Mk. 90 Pf.

Theodor Mommsen, Römisches Strafrecht. 1899. 24 Mk.; geb. 27 Mk.

F. Regelsberger, Pandekten. Erster Band. 1893. 16 Mk.; geb. 18 Mk. 50 Pf.

Lothar Seuffert, Deutsches Konkursprozeßrecht. 1899. 11 Mk.; geb. 13 Mk. 50 Pf.

Rudolph Sohm, Kirchenrecht. Erster Band. 1892. 16 Mk.; geb. 18 Mk. 50 Pf.

Adolf Wach, Handbuch des Deutschen Civilprozeßrechts. Erster Band. 1885. 15 Mk. 60 Pf.; geb. 18 Mk. 10 Pf.

Rudolf Wagner, Handbuch des Seerechts. Erster Band. 1884. 10 Mk.; geb. 12 Mk. 50 Pf.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

Die bisher als einzelne erschienenen und dann zu einem Bande des Jahrbuchs der Gehestiftung vereinten staatswissenschaftlichen Haupt-Vorträge dieses Instituts sollen künftig neben kleinen Aufsätzen als **„Neue Zeit- und Streitfragen“** in regelmäßiger monatlicher Folge (mit Ausnahme der Sommer- und Ferien-Monate) erscheinen. Haben bisher schon für die Jahrbücher der Gehestiftung, wie es das beiliegende Verzeichnis ergibt, fast alle hervorragenden deutschen Lehrer der Staatswissenschaft Beiträge geliefert, so wird in der erweiterten Form der „Neuen Zeit- und Streitfragen“ dies in erhöhtem Maße der Fall sein.

Dem Zwecke ihrer Gründung entsprechend hofft die Gehestiftung durch die „Neuen Zeit- und Streitfragen“ über den Rahmen ihrer Vorträge hinaus, über die meisten unsere Zeit bewegenden Fragen des Volks- und Staatslebens die Stimmen der berufensten Lehrer zur Belehrung und Klärung der Ansichten zu Gehör zu bringen.

Der Nebentitel: „Jahrbuch der Gehestiftung“ wird beibehalten werden.

Indem die Verlagsbuchhandlung zum Abonnement auf die Neuen Zeit- und Streitfragen ergebenst einladet, bittet sie, die nachstehenden Bezugsbedingungen zu beachten:

Man abonniert auf die Neuen Zeit- und Streitfragen bei allen Buchhandlungen des In- und Auslandes oder direkt bei der Verlagsbuchhandlung zum Preise von 6 Mark für neun monatliche Hefte, Oktober bis Juni. Jedes Heft ist einzeln für 1 Mark käuflich.

Preisermäßigung:

Die bisher erschienenen ersten acht Bände des Jahrbuchs der Gehestiftung werden den Beziehern der „Neuen Zeit- und Streitfragen“ **statt für 32 Mark für 18 Mark** durch jede Buchhandlung oder direkt von den Verlegern geliefert.

Druck von Pöschel & Trepte in Leipzig.

